

**Strafrechtliche Abhandlungen**

---

Neue Folge · Band 259

# **Das Rechtsgut des § 176 StGB**

**Zugleich ein Beitrag zur Leistungsfähigkeit  
des Rechtsgutsbegriffs als Hilfsmittel der Auslegung**

**Von**

**Michael Brockmann**



**Duncker & Humblot · Berlin**

MICHAEL BROCKMANN

Das Rechtsgut des § 176 StGB

# Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)  
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder  
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer  
ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

**Band 259**

# Das Rechtsgut des § 176 StGB

Zugleich ein Beitrag zur Leistungsfähigkeit  
des Rechtsgutsbegriffs als Hilfsmittel der Auslegung

Von

Michael Brockmann



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs-  
und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von  
Professor Dr. Gereon Wolters, Bochum

Die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum hat diese Arbeit  
im Jahr 2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0720-7271  
ISBN 978-3-428-14590-4 (Print)  
ISBN 978-3-428-54590-2 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-84590-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um die geringfügig überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Sommersemester 2014 von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum angenommen wurde. Die Arbeit befindet sich auf dem Bearbeitungsstand Juli 2014.

An dieser Stelle ist es mir ein besonderes Anliegen, mich bei allen Personen zu bedanken, ohne deren Unterstützung es mir nicht möglich gewesen wäre, diese Arbeit zu verfassen.

Ganz besonderen Dank schulde ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Gereon Wolters, der mich von Anfang an bei meinem Promotionsvorhaben vorbehaltlos unterstützt hat. Er hat mir die Freiheit gegeben, diese Arbeit nach meinen Vorstellungen zu entwickeln und zu gestalten. Dieser Vertrauensvorschuss hat mich außerordentlich motiviert und darin bestärkt, diese Arbeit zu verfassen. Des Weiteren möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. Thomas Feltes bedanken, der das Zweitgutachten außerordentlich zügig erstellt hat.

Zu Dank verpflichtet bin ich zudem allen Professoren und „Praktikern“, die meinen Blick auf das Strafrecht und seine empirischen Bezugswissenschaften maßgeblich geprägt haben. Pars pro toto möchte ich an dieser Stelle meinen früheren Chef, Herrn Professor Dr. Dr. Michael Bock, erwähnen, dem ich viele Einsichten und Erkenntnisse nicht nur auf dem Gebiet der Kriminologie zu verdanken habe. Er ermöglichte mir zudem, die Arbeit an dieser Dissertation während der Tätigkeit an seinem Lehrstuhl zu beginnen.

Des Weiteren danke ich dem Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Schließlich möchte ich ein ganz besonderes Dankeschön an meine Familie und an meine Freunde richten, deren menschliche Unterstützung mir stets den notwendigen Rückhalt gegeben hat. In besonderem Maße gilt dieser Dank meinen Eltern und meiner Freundin Eva. Meine liebe Eva hat wesentlichen Anteil am Gelingen meines Promotionsvorhabens, da sie dieses Projekt stets bedingungslos mitgetragen hat, obwohl die Arbeit an der Dissertation allzu häufig zulasten der gemeinsamen Freizeit ging. Darum ist ihr diese Arbeit gewidmet.

München, im November 2014

*Michael Brockmann*



# Inhaltsübersicht

<b>A. Einleitung</b> .....	17
<b>B. Der Rechtsgutsbegriff</b> .....	24
I. Historischer Rückblick .....	25
1. Der Ursprung des Rechtsgutsbegriffs .....	25
2. Die Neuentdeckung des Rechtsgutsbegriffs durch Binding .....	28
3. Rechtsgut und Zweckgedanke im Strafrecht bei Franz v. Liszt ...	32
4. Die Schutzobjektlehren .....	35
5. Der methodisch-teleologische Rechtsgutsbegriff .....	40
6. Der Rechtsgutsbegriff in der Zeit des Nationalsozialismus .....	44
7. Die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg .....	48
8. Fazit .....	73
II. Eigener Ansatz .....	76
1. Konturierung eines systemimmanenten Rechtsgutsbegriffs .....	77
2. Das Problem der Zirkularität .....	112
3. Der dogmatische Nutzen des Rechtsguts .....	128
4. Das Verhältnis von Rechtsgut und Deliktsnatur .....	141
III. Zusammenfassung .....	149
<b>C. Rechtsgut und Deliktsnatur des § 176 StGB</b> .....	151
I. Historischer Rückblick .....	151
1. Die historische Entwicklung des Verbots des sexuellen Missbrauchs von Kindern .....	152
2. Die historischen Auffassungen zum Rechtsgut des § 176 Nr. 3 RStGB .....	159
3. Die Kritik an der historischen Konzeption der Sittlichkeitsdelikte .	174
4. Fazit .....	181
II. Derzeitiger Meinungsstand zum Rechtsgut des § 176 StGB .....	182
1. Die „ungestörte Entwicklung“ als Rechtsgut des § 176 StGB .....	182
2. Die sexuelle Selbstbestimmung als Rechtsgut des § 176 StGB .....	216
3. Exkurs: die Rechtsgutsbestimmung bei Fischer .....	229
4. Der Jugendschutz als Rechtsgut des § 176 StGB .....	231
5. Fazit .....	233
III. Derzeitiger Meinungsstand zur Deliktsnatur des § 176 StGB .....	234
1. Abstraktes Gefährdungsdelikt .....	234
2. Verletzungsdelikt .....	236
3. Zwischenergebnis .....	237

IV. Eigener Ansatz .....	237
1. Rechtsgutsermittlung durch Auslegung .....	238
2. Zum Begriff der sexuellen Integrität .....	252
3. Abgleich mit den Konstruktionsprinzipien des Rechtsguts .....	257
4. Zur Deliktsnatur des § 176 StGB .....	258
5. Fazit .....	258
<b>D. Zu ausgewählten Streitfragen in Bezug auf § 176 StGB .....</b>	<b>260</b>
I. Allgemeine Strafrechtslehren .....	260
1. Die Einwilligung des Kindes in die Tat nach § 176 StGB .....	261
2. Konkurrenzfragen im Zusammenhang mit § 176 StGB .....	270
3. Strafzumessung, insbesondere im Hinblick auf das Doppelverwertungsverbot .....	279
II. Zu Einzelfragen der Normauslegung der §§ 176, 176a StGB .....	283
1. Das Tatbestandsmerkmal „Kind“ .....	284
2. Das Tatbestandsmerkmal „sexuelle Handlung“ .....	295
3. Die Tatbestandsmerkmale „vornehmen“ und „vornehmen lassen“ ..	307
4. Das Tatbestandsmerkmal „bestimmen“ .....	309
5. Zur Auslegung des § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB .....	310
6. Zur Auslegung des § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB .....	314
7. Zur Auslegung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB .....	317
8. Zur Auslegung des § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB .....	321
9. Zur Auslegung des § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB .....	323
10. Zur Auslegung des § 176a Abs. 2 Nr. 2 StGB .....	325
11. Zur Auslegung des § 176a Abs. 2 Nr. 3 StGB .....	330
<b>E. Schlussbetrachtung .....</b>	<b>336</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>341</b>
<b>Sachwortverzeichnis .....</b>	<b>388</b>

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	17
<b>B. Der Rechtsgutsbegriff</b> .....	24
I. Historischer Rückblick .....	25
1. Der Ursprung des Rechtsgutsbegriffs .....	25
2. Die Neuentdeckung des Rechtsgutsbegriffs durch Binding .....	28
3. Rechtsgut und Zweckgedanke im Strafrecht bei Franz v. Liszt ...	32
4. Die Schutzobjektlehren .....	35
5. Der methodisch-teleologische Rechtsgutsbegriff .....	40
6. Der Rechtsgutsbegriff in der Zeit des Nationalsozialismus .....	44
7. Die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg .....	48
a) Der systemkritische Rechtsgutsbegriff .....	49
aa) Die Anfänge der Entwicklung eines systemkritischen Rechtsgutsbegriffs bei Jäger .....	49
bb) Die personalen Rechtsgutslehren .....	51
cc) Die Rechtsgutslehren von Roxin, Schönemann und Rudolphi .....	52
dd) Das Rechtsgut als Argumentationstopos im kriminalpolitischen Diskurs .....	54
ee) Folgerungen für eine systemimmanente Konzeption des Rechtsguts .....	55
b) Die subjektiven Verbrechenslehren von Welzel und Jakobs ...	56
aa) Welzel und der Schutz der Aktwerte rechtlicher Gesinnung	57
bb) Jakobs und der Schutz der Normgeltung .....	58
cc) Folgerungen für eine systemimmanente Konzeption des Rechtsguts .....	62
c) Alternativkonzepte zum systemkritischen Rechtsgutsbegriff ...	62
aa) Verfassungsorientierte Lehren .....	62
bb) Theorien der Sozialschädlichkeit .....	66
cc) Folgerungen für eine systemimmanente Konzeption des Rechtsguts .....	69
d) Zwischenbemerkung .....	71
8. Fazit .....	73
II. Eigener Ansatz .....	76
1. Konturierung eines systemimmanenten Rechtsgutsbegriffs .....	77
a) Negativabgrenzungen .....	78
aa) Rechtsgut, Tatobjekt und Rechtsgutsobjekt .....	78

bb)	Das gesetzgeberische Motiv	82
cc)	Die „ratio legis“	87
b)	Die Konstruktion des Rechtsguts	90
aa)	Sprachliche Fassung	92
bb)	Das Rechtsgut als umfassender Begriff	92
cc)	Das Rechtsgut als möglichst eng gefasster Begriff	93
dd)	Das Rechtsgut als etwas Ideales und Statisches	96
ee)	Ausgrenzung wertender relationaler Elemente	97
ff)	Keine Formulierung des Rechtsguts als „Recht“	99
gg)	Keine Formulierung des Rechtsguts als „Norm“	101
hh)	Kein Vorrang der Konstruktion als Individual- oder Kollektivrechtsgut	102
ii)	Abschließender Hinweis zur Realität der Rechtsgüter	105
c)	Die Ermittlung des Rechtsguts	106
aa)	Wertbeziehende Betrachtung	107
bb)	Rechtsgutermittlung durch Auslegung	108
2.	Das Problem der Zirkularität	112
a)	Analyse des Schrifttums	112
aa)	Mezger	112
bb)	Nelles	114
cc)	Jacobi	115
dd)	Szebrowski	116
ee)	Fazit	118
b)	Untersuchung von im Schrifttum genannten Beispielen	119
aa)	Zirkuläre Argumentationen	119
bb)	Argumentationen mit der Strafwürdigkeit des Rechtsgutsangriffs	123
c)	Fazit	127
3.	Der dogmatische Nutzen des Rechtsguts	128
a)	Anknüpfungspunkte für eine rechtsgutsbezogene Auslegung	130
aa)	Einwilligung	130
bb)	Konkurrenzen	131
cc)	Strafzumessung	132
dd)	Verletzeneigenschaft	133
ee)	Schutzgesetz	135
b)	Weitere Verwendungen des systemimmanenten Rechtsgutsbegriffs	136
aa)	Das Rechtsgut als argumentativer Bezugspunkt	137
bb)	Das Rechtsgut als Synonym für deliktische Erfolge	139
cc)	Das Rechtsgut als Hilfsmittel für die Systematisierung von Strafvorschriften	139
c)	Grenzen des dogmatischen Nutzens des Rechtsgutsbegriffs	140
4.	Das Verhältnis von Rechtsgut und Deliktisnatur	141

a) Begriffsbestimmungen .....	142
b) Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Deliktsnatur .....	144
III. Zusammenfassung .....	149
<b>C. Rechtsgut und Deliktsnatur des § 176 StGB .....</b>	<b>151</b>
I. Historischer Rückblick .....	151
1. Die historische Entwicklung des Verbots des sexuellen Missbrauchs von Kindern .....	152
2. Die historischen Auffassungen zum Rechtsgut des § 176 Nr. 3 RStGB .....	159
a) Die Entwicklung im Schrifttum bis 1945 .....	160
aa) Hälschner .....	160
bb) Binding .....	161
cc) Oppenheim .....	162
dd) v. Liszt .....	163
ee) Aaron .....	163
ff) Glaser .....	165
gg) Allfeld .....	166
hh) Hanke .....	166
b) Das Rechtsgut in der Rechtsprechung des Reichsgerichts .....	168
c) Bewertung der historischen Rechtsgutsdiskussion .....	169
d) Kein Rechtsgut der „Sittlichkeit“ .....	170
3. Die Kritik an der historischen Konzeption der Sittlichkeitsdelikte ..	174
a) Jäger .....	175
b) Albrecht .....	176
c) Finckh .....	176
d) Das Rechtsgut des § 176 Nr. 3 StGB im sonstigen Schrifttum ..	177
e) Die Rechtsgutsbestimmung in frühen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs .....	178
f) Exkurs: Die Bedeutung der Rechtsgutsbestimmung in der Reformdiskussion .....	179
4. Fazit .....	181
II. Derzeitiger Meinungsstand zum Rechtsgut des § 176 StGB .....	182
1. Die „ungestörte Entwicklung“ als Rechtsgut des § 176 StGB .....	182
a) Erläuterung der Rechtsgutsauffassung .....	184
aa) Begriffsanalyse aus juristischer Sicht .....	184
bb) Begriffsanalyse aus humanwissenschaftlicher Sicht .....	187
b) Empirische Befunde .....	190
aa) Die „normale“ kindliche Sexualentwicklung .....	190
bb) Empirische Befunde zu Störungen der Entwicklung durch sexuelle Handlungen .....	196
cc) Probleme bei der empirischen Untersuchung der Folgen sexuellen Missbrauchs .....	201
c) Kritik der Rechtsgutsauffassung .....	208

aa)	Die widerstreitende empirische Befundlage . . . . .	210
bb)	Abgleich mit den Konstruktionsprinzipien des Rechtsguts . .	213
2.	Die sexuelle Selbstbestimmung als Rechtsgut des § 176 StGB . . .	216
a)	Die sexuelle Selbstbestimmung im weiteren Sinn . . . . .	217
aa)	Erläuterung . . . . .	217
bb)	Kritik . . . . .	220
b)	Die sexuelle Selbstbestimmung im engeren Sinn . . . . .	223
aa)	Erläuterung . . . . .	223
bb)	Kritik . . . . .	224
c)	Abgleich mit den Konstruktionsregeln des Rechtsguts . . . . .	228
d)	Zwischenergebnis . . . . .	228
3.	Exkurs: die Rechtsgutsbestimmung bei Fischer . . . . .	229
4.	Der Jugendschutz als Rechtsgut des § 176 StGB . . . . .	231
a)	Erläuterung der Rechtsgutsauffassung . . . . .	231
b)	Kritik der Rechtsgutsauffassung . . . . .	231
c)	Abgleich mit den Konstruktionsregeln des Rechtsguts . . . . .	233
5.	Fazit . . . . .	233
III.	Derzeitiger Meinungsstand zur Deliktsnatur des § 176 StGB . . . . .	234
1.	Abstraktes Gefährdungsdelikt . . . . .	234
2.	Verletzungsdelikt . . . . .	236
3.	Zwischenergebnis . . . . .	237
IV.	Eigener Ansatz . . . . .	237
1.	Rechtsgutermittlung durch Auslegung . . . . .	238
a)	Grammatikalische Auslegung . . . . .	238
b)	Historische Auslegung . . . . .	239
c)	Systematische Auslegung . . . . .	240
aa)	Das systematische Verhältnis zu anderen Regelungen des Sexualstrafrechts . . . . .	240
bb)	Das systematische Verhältnis zu weiteren Kinderschutznormen . . . . .	243
d)	Teleologische Auslegung . . . . .	246
e)	Rechtsvergleich . . . . .	249
f)	Zwischenergebnis . . . . .	252
2.	Zum Begriff der sexuellen Integrität . . . . .	252
3.	Abgleich mit den Konstruktionsprinzipien des Rechtsguts . . . . .	257
4.	Zur Deliktsnatur des § 176 StGB . . . . .	258
5.	Fazit . . . . .	258
<b>D.</b>	<b>Zu ausgewählten Streitfragen in Bezug auf § 176 StGB . . . . .</b>	<b>260</b>
I.	Allgemeine Strafrechtslehren . . . . .	260
1.	Die Einwilligung des Kindes in die Tat nach § 176 StGB . . . . .	261
a)	Überblick über die in der Literatur zu § 176 StGB vertretenen Begründungsansätze . . . . .	261

b) Systematische Prüfung der rechtlichen Bedeutung des Einvernehmens .....	264
aa) Disponibilität des Rechtsguts .....	264
bb) Verfügungsberechtigung des Einwilligenden .....	265
cc) Einwilligungsfähigkeit .....	266
dd) Freiheit von Willensmängeln .....	268
ee) Gesetzliche Einwilligungsschranke .....	269
ff) Ergebnis .....	270
2. Konkurrenzfragen im Zusammenhang mit § 176 StGB .....	270
a) Das Konkurrenzverhältnis zu § 177 StGB .....	271
b) Das Konkurrenzverhältnis zu § 179 StGB .....	272
c) Das Konkurrenzverhältnis zu § 182 StGB .....	274
3. Strafzumessung, insbesondere im Hinblick auf das Doppelverwertungsverbot .....	279
II. Zu Einzelfragen der Normauslegung der §§ 176, 176a StGB .....	283
1. Das Tatbestandsmerkmal „Kind“ .....	284
a) Das tiefschlafende oder bewusstlose Kind und vergleichbare Konstellationen .....	284
b) Das sexuell erfahrene Kind .....	288
c) Das die sexuelle Bedeutung nicht erkennende Kind .....	289
d) Der kindliche oder jugendliche Täter .....	290
2. Das Tatbestandsmerkmal „sexuelle Handlung“ .....	295
a) Das Begriffsverständnis der herrschenden Meinung .....	296
b) Zur Schwierigkeit einer Definition der sexuellen Handlung .....	299
c) Eigener Ansatz .....	302
3. Die Tatbestandsmerkmale „vornehmen“ und „vornehmen lassen“ .....	307
4. Das Tatbestandsmerkmal „bestimmen“ .....	309
5. Zur Auslegung des § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB .....	310
6. Zur Auslegung des § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB .....	314
7. Zur Auslegung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB .....	317
8. Zur Auslegung des § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB .....	321
9. Zur Auslegung des § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB .....	323
10. Zur Auslegung des § 176a Abs. 2 Nr. 2 StGB .....	325
11. Zur Auslegung des § 176a Abs. 2 Nr. 3 StGB .....	330
<b>E. Schlussbetrachtung .....</b>	<b>336</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>341</b>
<b>Sachwortverzeichnis .....</b>	<b>388</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Auffassung
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Zeitschrift)
Art.	Artikel
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen (amtliche Sammlung)
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (amtliche Sammlung)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts (amtliche Sammlung)
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (amtliche Sammlung)
ders./dies.	derselbe/dieselbe
Diss. (jur.)	(juristische) Dissertation
DStrR	Deutsches Strafrecht (Zeitschrift)
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie (Zeitschrift)
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)
GedS	Gedächtnisschrift

GS	Der Gerichtssaal (Zeitschrift)
h. M.	herrschende Meinung
HRRS	Online-Zeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JAmt	Das Jugendamt (Zeitschrift)
JoJZG	Journal der Juristischen Zeitgeschichte (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
KJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
krit.	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MedR	Medizinrecht (Zeitschrift)
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, zeitweise Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (Zeitschrift)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
NK	Neue Kriminalpolitik (Zeitschrift)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens (Zeitschrift)
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (amtliche Sammlung)
Rn.	Randnummer
SchwZStr	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
StraFo	Strafverteidiger-Forum (Zeitschrift)
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)

wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

## A. Einleitung

Die im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs enthaltenen Straftatbestände werden von der Strafrechtswissenschaft stiefmütterlich behandelt.<sup>1</sup> In den Lehrbüchern zum Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs sind die Sexualstraftaten häufig vollständig ausgeklammert<sup>2</sup> oder nur cursorisch dargestellt.<sup>3</sup> Ins Detail gehende Ausführungen zu dieser Deliktsgruppe finden sich fast nur in Großlehrbüchern.<sup>4</sup> Diese Schwerpunktsetzung durch die Lehrbuchautoren mag noch damit zu erklären sein, dass die Delikte des 13. Abschnitts regelmäßig nicht zum Prüfungsstoff in den juristischen Examina gehören.<sup>5</sup>

Jedoch fristet das Sexualstrafrecht auch im sonstigen strafrechtswissenschaftlichen Schrifttum ein Schattendasein. Als Beleg mag die Literaturübersicht zum Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) im Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch herangezogen werden. Dort werden unter der Überschrift „Allgemeines“ lediglich 27 Publikationen aufgeführt, wohingegen die Rubrik „Kriminologisches und rechtsmedizinisches Schrifttum“ 109 Veröffentlichungen enthält. Die sich hier offenbarende Ver-

---

<sup>1</sup> s. auch bereits *Hanack*, ZStW 77 (1965), 398 (402).

<sup>2</sup> Beispielsweise in den Lehrbüchern von *Eisele*, Strafrecht BT I; *Haft*, Strafrecht BT II; *Hohmann/Sander*, Strafrecht BT II; *Jäger*, Examens-Repetitorium Strafrecht BT; *Krey/Hellmann/Heinrich*, Strafrecht BT/1; *Rengier*, Strafrecht BT/II; *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT/1.

<sup>3</sup> So in den Lehrbüchern von *Gössel/Dölling*, Strafrecht BT, §§ 22 ff.; *Kindhäuser*, Strafrecht BT I, §§ 20 f.; *Küpper*, Strafrecht BT/1, Teil I, § 3 Rn. 68 ff.; *Schroth*, Strafrecht BT, S. 136 ff.; *Sonnen*, Strafrecht BT, S. 67 ff.

<sup>4</sup> Etwa in den folgenden Lehrbüchern: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, Strafrecht BT, § 10; *Blei*, Strafrecht BT, §§ 38 ff.; *Heghmanns*, Strafrecht BT, Rn. 673 ff.; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht BT/1, §§ 17 ff.; *Otto*, Die einzelnen Delikte, § 66. *Laubenthal* hat ein „Handbuch Sexualstraftaten“ vorgelegt, das Lehrbuchcharakter hat.

<sup>5</sup> So die Begründung im Vorwort zur ersten Auflage des Lehrbuchs von *Wessels* zu den Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, abgedruckt in *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT/1, S. VIII. *Heghmanns*, Strafrecht BT, Rn. 674 verweist auf die „Furcht der Prüfungsämter, ein früheres Opfer von Sexualdelinquenz könne, zufällig mit einer entsprechenden Prüfungsaufgabe konfrontiert, erneut traumatisiert, psychisch geschädigt oder prüfungsunfähig werden.“ Unabhängig davon, ob eine solche Sorge berechtigt ist, bleibt die Frage, warum auf diesem Wege gerade die Ausklammerung der Sexualdelikte begründet wird, können sich doch unter den Prüflingen auch Opfer anderer häufig traumatischer erlebter Straftaten (zum Beispiel schwere Gewaltdelinquenz bis hin zu versuchten Tötungsdelikten) befinden.

nachlässigung eines Themas durch die Strafrechtsdogmatik bei gleichzeitiger intensiver Behandlung durch die Humanwissenschaften<sup>6</sup> ist für den gesamten Bereich des devianten Verhaltens im Sexualbereich charakteristisch.<sup>7</sup>

Diese geringe Beachtung der Sexualdelikte in der Strafrechtswissenschaft verwundert angesichts ihrer Bedeutung für die Strafjustiz. Laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) betreffen knapp ein Prozent aller polizeilich bekannt gewordenen Straftatverdachtsfälle Sexualdelikte.<sup>8</sup> Das entspricht circa 45.000 registrierten Fällen pro Jahr.<sup>9</sup> Nicht nur quantitativ, sondern auch im Hinblick auf die ausgesprochenen Sanktionen ist dieser Deliktsbereich bedeutsam, findet sich doch, vor allem bedingt durch die erheblichen Strafdrohungen, ein hoher Anteil unbedingter Freiheitsstrafen bei den Verurteilungen wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung.<sup>10</sup>

Zudem kontrastiert die Beschäftigung mit den Sexualstraftaten in der Wissenschaft mit dem Interesse der Öffentlichkeit und der Politik an diesem Deliktsbereich. Sexualdelikte geraten immer wieder in den Blickpunkt der Öffentlichkeit, vor allem wenn – tatsächlich oder mutmaßlich – kindliche Opfer betroffen sind, die Taten besonders brutal ausgeführt wurden oder eine außergewöhnlich hohe Anzahl von Taten in einem bestimmten Umfeld aufgedeckt wurde. Der zumeist sehr emotional geführte öffentliche Diskurs mündet regelmäßig in der Forderung nach einer erheblichen Anhebung der Sanktionsandrohungen.<sup>11</sup> Wiederholt hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren diese Forderung aufgegriffen und die Strafvorschriften im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs verschärft.<sup>12</sup>

---

<sup>6</sup> Nicht gefolgt werden kann NK/*Frommel*, § 176 Rn. 5, die eine „Zurückhaltung in gängigen kriminologischen Lehrbüchern“ im Hinblick auf den Kindesmissbrauch ausmacht. Diese Behauptung wird bereits durch die angeführten Belege nicht gestützt. Im Gegenteil enthalten alle großen Lehrwerke zur Kriminologie längere einschlägige Ausführungen; vgl. etwa *Brettel*, in *Göppinger, Kriminologie*, § 29 Rn. 55 ff.; *Eisenberg, Kriminologie*, § 45 Rn. 57 f.; *Kaiser, Kriminologie*, § 65 Rn. 33 ff.; *Schneider, Kriminologie*, S. 685 ff.; s. auch *Bock, Kriminologie*, Rn. 1041 ff.

<sup>7</sup> Zutreffend *Frühstorger*, Straftatbestand, S. 1; *Hörnle*, in FS Eisenberg, S. 321 (325); vgl. auch bereits *Hanack*, Revision, Rn. 15.

<sup>8</sup> *Bundeskriminalamt*, Polizeiliche Kriminalstatistik 2012, S. 18.

<sup>9</sup> *Bundeskriminalamt*, Polizeiliche Kriminalstatistik 2012, S. 132 ff.

<sup>10</sup> Vgl. NK/*Frommel*, § 176 Rn. 4.

<sup>11</sup> Dieses Phänomen wird bereits im Gutachten von *Hanack* (Revision, Rn. 12) anhand einer „Kampagne“ gegen „Kinderschänder“ im Jahre 1967 beschrieben; s. zur aktuellen Situation: *Matt/Renzikowski/Eschelbach*, § 176 Rn. 1. Zur reißerischen und selektiven Berichterstattung: *Brüggemann*, Entwicklung und Wandel, S. 26, 106 f., 344 f.; *Pape*, Legalverhalten, S. 19 f.

<sup>12</sup> Vgl. zu den Reformen der vergangenen Jahrzehnte etwa *H.-J. Albrecht*, RdJB 2011, 148 ff.; *Dünkel*, in *Schläpke/Häßler/Fegert, Sexualstraftaten*, S. 1 ff. Empirisch fundierte Kritik zu den Tendenzen in der Gesetzgebung findet sich etwa bei *H.-J. Albrecht*, ZStW 111 (1999), 863 ff.; *Dessecker*, NStZ 1998, 1 (3 f.).

Das Interesse der Öffentlichkeit an diesem Delinquenzbereich erstaunt nicht, treffen dort doch sexuelle mit sozial abweichenden bis hin zu gewalttätigen Verhaltensweisen zusammen. Sowohl Kriminalität als auch Sexualität sind stark emotional besetzte Phänomene, deren kumulatives Auftreten dementsprechend zu heftigen sozialen Reaktionen führt. Erklärungen, die Teilen der Öffentlichkeit attestieren, sie seien „eher von einem lustvollen Interesse am Umgang mit einem Tabu getrieben als vom Streben nach einer fundierten juristischen Auseinandersetzung“,<sup>13</sup> erfassen das Phänomen nur unzureichend. Gleichwohl ist es richtig, dass allein das Mitgefühl für das oftmals bewegende Schicksal sehr junger Opfer die verbreiteten (Verbal-) Aggressionen gegenüber den (mutmaßlichen) Tätern nicht hinreichend zu erklären vermag. In der Tat dürften hier häufig „dunkle Affekte“<sup>14</sup> Raum greifen, die in anderen Lebensbereichen nicht akzeptiert und folglich regelmäßig unterdrückt werden. Sexualstraftäter sind hingegen eine sozial weitgehend akzeptierte Projektionsfläche für starke negative Affekte.<sup>15</sup> Selbst in der Gefängnis-Subkultur findet sich dieses Muster insofern wieder, als Sexualstraftäter in der informellen Hierarchie der Insassen den untersten Rang zugewiesen bekommen.<sup>16</sup>

Das geringe Interesse der Strafrechtswissenschaft an den Sexualstraftaten dürfte zunächst darin seinen Grund finden, dass die Straftatbestände der §§ 174 ff. StGB nach den jeweiligen Prüfungsordnungen regelmäßig nicht Prüfungsstoff in den juristischen Abschlussprüfungen sind.<sup>17</sup> Daher werden sie auch in der akademischen Lehre nur vereinzelt behandelt und geraten infolgedessen für gewöhnlich auch nicht ins Blickfeld der Wissenschaftler. Zudem dürfte die Befürchtung verbreitet sein, durch wissenschaftliche Publikationen in diesem Bereich zum Ziel von Anfeindungen aus der Öffentlichkeit zu werden. Als normative Wissenschaft verlangt die Rechtswissenschaft häufig die Stellungnahme zu Wertungsfragen, deren Beantwortung leicht als Parteinahme für eine Seite im gesellschaftlichen Diskurs aufgefasst werden kann mit der Folge der Vereinnahmung beziehungsweise Anfeindung durch gesellschaftliche Interessengruppen, mag diese auch weder intendiert noch gewünscht sein.

Interessanterweise halten sich umgekehrt diejenigen Strafrechtswissenschaftler, die sich wissenschaftlich mit dem Sexualstrafrecht befassen, häufig nicht mit kriminalpolitischen Stellungnahmen zurück. Vielmehr finden sich überproportional

---

<sup>13</sup> *Frühsorger*, Straftatbestand, S. 1.

<sup>14</sup> *Hanack*, Revision, Rn. 12.

<sup>15</sup> s. eingehend *Hauptmann*, Gewaltlose Unzucht, S. 43 ff.

<sup>16</sup> *Kaiser/Schöch*, Strafvollzug, § 13 Rn. 15; *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 213; *Schott*, Kriminalistik 2001, 629 (632); *Walter*, Strafvollzug, Rn. 262.

<sup>17</sup> s. oben Fn. 5.